



Reit- und Fahrverein
Offenbach Rumpenheim e.V.
Fassung vom 19.03.2013

Satzung des
Reit- und Fahrvereins
Offenbach Rumpenheim e.V.
Breite Straße 2, 63075 Offenbach

Satzung des Reit- und Fahrvereins Offenbach Rumpenheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechnungsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Offenbach Rumpenheim e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Rumpenheim.
- 3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Förderung des Reitsports in der freien Landschaft – in unserer Umwelt – zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen. Er fördert die Ausbildung im Reit- und Fahrsport, insbesondere bei der Jugend.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder, b) Ehrenmitglieder
- 2) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes nach Wahl durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 3a Pflichten der Mitglieder – Unterwerfung

- 1) die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen
 - b) den Pferden ausreichende Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, zu quälen, misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 2) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln §920 LPO können gemäß §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§ 3b Pflichten der Mitglieder – Erhalt der vereinseigenen und vom Verein genutzten Einrichtungen

1) Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr sind verpflichtet, die vom Vorstand festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden abzuleisten. Die Arbeitsstunden dienen der Erhaltung oder Verbesserung des Vereinseigentums oder dem Erhalt oder der Verbesserung von vom Verein genutzten Einrichtungen sowie der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden in Höhe eines vom Vorstand zu beschließenden Stundensatzes in Rechnung gestellt. Mehr geleistete Arbeitsstunden werden nicht vergütet

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1) Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein nach Zustimmung des Vorstands.

2) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch freiwilligen Austritt zum Jahresende. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.

b) Durch einen Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. (Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.)

c) Durch den Tod des Mitglieds.

Wer mit seinem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung im Rückstand bleibt.

Wer seine nicht geleisteten Arbeitsstunden trotz zweimaliger Aufforderung nicht gemäß des in Rechnung gestellten Stundensatzes begleicht.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und die von den Reitern und Fahrern errungenen Mannschaftspreise und Trophäen, die in Mannschaftskämpfen gewonnen wurden, auch wenn das ausscheidende Mitglied an einem solchen Wettkampf mitgeritten hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. + 2. Vorsitzenden und dem Kassensführer
Zum erweiterten Vorstand gehören zudem der Schriftführer sowie bis zu 4 Beisitzer.
 - 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - 3) Der Vorstand wird in Abständen von 3 Jahren neu gewählt.
- Fällt ein Vorstandsmitglied aus und wird ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt, so ist es auf die Dauer von 3 Jahren nachgewählt.

§ 8 Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Leitung in allen Vereinsangelegenheiten. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei je 2 Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt sind.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 3 Monate nach Ablauf des vergangenen Jahres durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen.
- 2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von acht Tagen.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 4) Die Mitgliederversammlungen sind unter der Voraussetzung ihrer ordnungsgemäßen Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Wahl des Vorsitzenden und sämtlicher Vorstandsmitglieder.
 - b) Die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes.
 - d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - e) Die Bestellung von Rechnungsprüfern, sowie den Prüfern der Bestandsliste des

Inventars und der Plaketten und Trophäen des Vereins.

g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

6) Die Willensbekundung bei Wahlen und Abstimmungen wird durch das Handaufheben festgestellt, sofern nicht ein anderes Verfahren beschlossen wird.

7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

8) Alle Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

9) Jedes Mitglied hat eine Stimme, sofern es das 16. Lebensjahr erreicht hat.

10) Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur behandelt werden, wenn er als besonderer Punkt der Tagesordnung aufgeführt und im Vorstand beraten ist.

§ 10 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweiligen Leiter der Verhandlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sind außerdem von 2 anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Sie sind in der folgenden Mitgliederversammlung als Punkt 1 vorzulegen.

§ 11 Rechnungswesen

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Rechnungsprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, in Anwesenheit des Kassensführers die Rechnungen des Vereins sachlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 12 Preise und Trophäen

Sämtliche von der Mannschaft des Vereins errungenen Mannschaftsehrenpreise, Wanderpreise und Trophäen bei Mannschaftswettbewerben sind Vereinseigentum.

§ 13 Entschädigungen

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.

2) Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist 4 Wochen später eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Offenbach der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Offenbach, den 27. Juli 1979; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2003 und vom 19.03.2013.
Eingetragen in dieser Fassung am 17. Juli 2013

Reit- und Fahrverein Offenbach Rumpenheim e.V.

Gemäß § 5 der vorstehenden Satzung wurden am 10.03.2003 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung die Beiträge neu festgelegt. Der Vorstand erließ daraufhin bis auf Widerruf die folgende Beitragsordnung.

Beitragsordnung

§ 1 Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der zurzeit gültige Beitrag beträgt:

a) für Erwachsene ab dem 21. Lebensjahr pro Monat 7,50
pro Jahr 90,00

b) für Jugendliche vom 16. Lebensjahr und Heranwachsende von dem 18. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr pro Monat 3,75
pro Jahr 45,00

c) für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und Behinderte jeglichen Alters pro Monat 2,50
pro Jahr 30,00

§ 3 Im Mitgliedsbeitrag sind die Pflichtzuwendungen an Verbände, Versicherungen usw. enthalten.

§ 4 Die Beiträge sind für 1 Jahr im Voraus fällig. Sie werden per Bankeinzugsverfahren am Anfang eines jeden Jahres erhoben.

§ 5 Im Jahr der Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird der Beitrag anteilmäßig aus den verbleibenden Monaten des Jahres errechnet.

§ 6 Jedes neue Mitglied zahlt bei der Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr. Diese ist gleich den Beitragsgruppen gestaffelt und beträgt für die Gruppe des

§ 2 Abs. a): = € 50,00

§ 2 Abs. b): = € 25,00 _

§ 2 Abs. c): keine Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr wird durch Bankeinzug erhoben.

Bankverbindung

Reit- und Fahrverein Offenbach Rumpenheim e.V.

Volksbank Maingau, BLZ 50561315, Konto 10 50 68 3 71

Platzordnung auf dem Reitplatz am Main und am Tempel

1) Die Reitplätze mit allen ihren Einrichtungen stehen grundsätzlich nur den Mitgliedern des Reit- und Fahrvereins Offenbach Rumpenheim e.V. zum Reiten und Fahren in allen auf den Plätzen möglichen Reitdisziplinen zur Ausbildung der Pferde, zum Longieren und Voltigieren zur Verfügung.

2) Fremdreiter bezahlen pro Pferd € 10,00 Nutzungsgebühr.
Für Verbandsveranstaltungen werden pro Tag € 100,00 erhoben.
Die Nutzungsgebühren werden vom Vorstand festgelegt.

3) Es wird in der Zeit von ca. 15.04. bis ca. 31.10. ein Parcours, der in seinen Abmessungen der Leistungsklasse E entspricht, aufgebaut. Dieser Parcours trägt in seinen Anforderungen allen Reitern und Pferden Rechnung. Mitglieder, die in den Leistungsklassen A, L, M oder S trainieren wollen, können sich selbst einen Parcours aufbauen, müssen jedoch nach dem Training den alten Zustand wieder herstellen. Grundsätzlich sind alle abgeworfenen Hindernisse vor dem Verlassen des Platzes wieder aufzustellen. Es wird dringend empfohlen, dass Reiter, die Springtraining durchführen, mindestens eine Person mitbringen, die in der Lage ist, beim Hindernisbau oder auch bei einem Sturz, erste Hilfe zu leisten.

4) Für Schäden an den Hindernissen, der Umrandung des Dressur-Vierecks, der Umzäunung oder der Bepflanzung ist der Verursacher verantwortlich und ersatzpflichtig.

5) Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die einer Reiterin, einem Reiter oder einem Fahrer oder ihren Pferden bei der Benutzung des Platzes entstehen. Ebenso wird für Schäden, die mit der Benutzung zusammenhängen oder die Dritten zugefügt werden, nicht gehaftet. Dies gilt nicht für Veranstaltungen und Trainingsstunden unter Leitung eines Ausbilders, die der Verein durchführt (Versicherungsschutz im Rahmen der Mitgliedschaft Landessportbund).

6) Jeder Benutzer der Plätze ist verpflichtet, sein Verhalten so einzurichten, dass er keine anderen Anwesenden belästigt, gefährdet oder stört. Sollten Unstimmigkeiten aufkommen, so ist, wenn kein Vorstandmitglied anwesend ist, die oder der älteste auf dem Platz anwesende Reiterin, Reiter oder Fahrer berechtigt, für Ordnung zu sorgen. Den Weisungen dieser Person ist auf jeden Fall Folge zu leisten.

7) In der Zeit, in der unter Leitung eines Übungsleiters Reitstunden abgehalten werden, haben sich alle anwesenden Reiterinnen, Reiter und Fahrer auf dem gesamten Reitplatz, gleichgültig ob sie an der Übungsstunde teilnehmen oder nicht, an dessen Anordnungen zu halten.

8) Der Vorstand behält sich vor, die Plätze kurzfristig wegen Instandsetzung, Bauarbeiten, schlechter Bodenverhältnisse, sowie vor, während und nach Veranstaltungen oder aus im Augenblick noch nicht vorherzusehenden Gründen zu sperren.

9) Der Reitplatz soll allen Mitgliedern die Möglichkeit bieten, sich reiterlich weiterzubilden, für sportliche Aufgaben zu trainieren oder auch nur zum Reiten und Fahren.

Ihr Verhalten beim Reiten und Fahren, auch Ihr Verhalten gegenüber Ihrem Pferd, ist die Visitenkarte unseres Vereins.

Reit- und Fahrverein Offenbach Rumpenheim e.V.
Der Vorstand